

Warum ist ein rechtsverbindliches Instrument notwendig, um das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt formell anzuerkennen?

1. Lücke in der derzeitigen EMRK

In der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist das Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt nicht ausdrücklich verankert. Der derzeitige Schutz dieses Rechts ist insofern aus anderen Rechten abgeleitet, als er sich mit dem Schutz anderer Konventionsrechte, wie dem Recht auf Leben, Gesundheit oder Privatsphäre, überschneidet. Ein Zusatzprotokoll würde diese Lücke schließen und dieses Recht ausdrücklich und eigenständig schützen.

2. Größere Rechtssicherheit

Derzeit sind Bürger*innen und Staaten auf die Auslegung der Rechtsprechung in Bezug auf andere Rechte angewiesen, was zu Unsicherheit über den Inhalt des autonomen Rechts auf eine gesunde Umwelt führt. Ein Protokoll würde die Verpflichtungen der Staaten eindeutig festlegen und damit mehr Rechtssicherheit für Bürger*innen und Regierungen schaffen. Außerdem würde es den Staaten ein rechtliches Instrument an die Hand geben, mit dem sie private Akteure besser regulieren können.

3. Ein präventiver Ansatz

Ein Protokoll würde die Staaten dazu verpflichten, proaktiv zu handeln, um das Recht auf eine gesunde Umwelt zu schützen, und nicht nur auf Verstöße zu reagieren, nachdem sie geschehen sind. Diese präventive Arbeit ist umso wichtiger für gefährdete Bevölkerungsgruppen, die am stärksten von der dreifachen planetaren Krise betroffen sind.

4. Angleichung an internationale Normen

Die Anerkennung dieses Rechts im europäischen Rahmen würde die Region in Einklang mit den internationalen Gremien bringen, in denen dieses Recht bereits anerkannt wird, wie z.B. im Rahmen der Vereinten Nationen, wo alle 46 Mitgliedsstaaten des Europarats für diese Anerkennung gestimmt haben, oder im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Die Gesetzgeber des Europarats haben die Möglichkeit und sogar die Verantwortung, durch ein Zusatzprotokoll sicherzustellen, dass die Rechenschaftspflicht und die Anwendbarkeit dieses Rechts es ermöglichen, Verletzungen der durch die Konvention geschützten Rechte von vornherein zu vermeiden.

Warum ein Zusatzprotokoll zur EMRK und nicht eine eigenständige Konvention?

1. Eine klare, rasche Botschaft, um der Dringlichkeit der Krise gerecht zu werden

Ein Zusatzprotokoll zur EMRK würde kurzfristig eine klare und deutliche Botschaft aussenden und die notwendigen Folgemaßnahmen zu den auf dem Gipfel von Reykjavík im Mai 2023 eingegangenen Verpflichtungen sicherstellen. Es würde eine rasche und wirksame Reaktion auf die drei planetaren Krisen ermöglichen, während ein unbestimmtes Übereinkommen in einer Zeit, in der die Bürger und die betroffenen Gemeinschaften dringend Klarheit und Antworten benötigen, Fragen offenlässt. Allein die Aufnahme von Verhandlungen über ein Protokoll dürfte als Katalysator für nationale Maßnahmen dienen, die zu strengerer Umweltgesetzen und -politiken sowie deren besserer Umsetzung und Durchsetzung führen.

2. Stärkung der Menschenrechte

Die Aufnahme des Rechts auf eine gesunde Umwelt in die EMRK, die den wichtigsten Rahmen für den Schutz der Menschenrechte in Europa darstellt, würde eine

Zersplitterung des Schutzes vermeiden und die Tatsache widerspiegeln, dass dieses Recht von allen Pflichtenträgern auf demselben Niveau wie andere Menschenrechte geschützt werden muss.

3. Bestehende Mechanismen

Die EMRK verfügt bereits über solide Kontroll- und Überwachungsmechanismen, insbesondere über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die eine wirksame Umsetzung des Rechts auf eine gesunde Umwelt ermöglichen würden. Aufgrund seiner umfangreichen Erfahrung in Umweltangelegenheiten (mit über 300 zulässigen Beschwerden und weiteren, die noch folgen werden) verfügt der Gerichtshof über das nötige Fachwissen, um Doppelarbeit und/oder eine Zersplitterung der Rechtsprechung zu vermeiden. Ein Zusatzprotokoll würde den Staaten Gewissheit und Klarheit über den Inhalt und die Anwendung des autonomen Rechts verschaffen.

4. Zeit und Ressourcen sparen

Ein Zusatzprotokoll würde sich die bestehende institutionelle Infrastruktur zunutze machen und so den Anerkennungsprozess abschließen, wobei weniger Ressourcen benötigt würden als für ein völlig neues Übereinkommen. Darüber hinaus hätten alle Mitgliedstaaten durch den Prozess der Ausarbeitung und Ratifizierung die Möglichkeit, sich aktiv an den Arbeiten zu beteiligen, die zur Anerkennung des Rechts im System der EMRK führen.

Warum reicht die derzeitige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht aus, um das Recht auf eine gesunde Umwelt zu gewährleisten?

1. Indirekter Schutz

In Ermangelung einer autonomen Anerkennung des Rechts auf eine gesunde Umwelt bleibt die wachsende Rechtsprechung des Gerichtshofs in diesem Bereich zwischen einer Reihe anderer Rechte aufgesplittert, die nur indirekt und auf Ad-hoc-Basis entwickelt wurden. Ein Zusatzprotokoll würde einen nützlichen Rahmen für die unvermeidliche Arbeit des Gerichtshofs in diesem Bereich angesichts der zunehmenden Umweltzerstörung bilden. Es würde sicherstellen, dass die Rechtsprechung des Gerichtshofs kohärent und konsolidiert ist und dass die materiellen und verfahrensrechtlichen Elemente dieses Rechts gesichert sind.

2. Notwendigkeit eines Wandels angesichts der neuen Herausforderungen

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sich die EMRK als Ganzes weiterentwickelt, um den heutigen Realitäten und der wichtigsten menschenrechtlichen Herausforderung unserer Zeit gerecht zu werden: der dreifachen planetaren Krise. Ein Zusatzprotokoll würde den komplexen Umweltproblemen Rechnung tragen und bei seiner Umsetzung durch die verbindlichen Urteile des Gerichtshofs als einer bahnbrechenden Institution im Bereich des Menschenrechtsschutzes unterstützt werden. Die Aufnahme von Verhandlungen über ein solches Protokoll würde die Glaubwürdigkeit der Vorreiterrolle Europas beim Schutz der Menschenrechte auf der Weltbühne wiederherstellen und sicherstellen, dass Europa bei wichtigen globalen Entwicklungen nicht ins Hintertreffen gerät.

3. Hindernisse beim Zugang zum Recht

Ein explizites Recht auf eine gesunde Umwelt könnte den Zugang zu den Gerichten vereinfachen und allen Personen und Umweltschützer*innen, deren Recht auf eine gesunde Umwelt verletzt wurde, einen direkteren Schutz bieten, wobei die Art und Weise von den Staaten bei der Aushandlung des Protokolls noch zu klären wäre.

Warum reicht das KlimaSeniorinnen-Urteil nicht aus, um das Recht auf eine gesunde Umwelt anzuerkennen?

Der Fall KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz ist ein wichtiges Beispiel dafür, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte den Zusammenhang zwischen Klimawandel und Menschenrechten anerkennt. In diesem Fall argumentierte eine Gruppe älterer Frauen, dass die unzureichende Klimapolitik der Schweiz ihr Recht auf Leben (Artikel 2 EMRK) und auf Privat- und Familienleben (Artikel 8 EMRK) verletze, weil extreme Hitzewellen ihre Gesundheit beeinträchtigten. Allerdings handelt es sich hier ausdrücklich um ein spezifisches Urteil zum Klimawandel, auch wenn das Recht auf eine gesunde Umwelt nicht nur diesen Aspekt der dreifachen planetaren Krise betrifft.

Obwohl das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt in KlimaSeniorinnen ausdrücklich als Teil des „einschlägigen Rechtsrahmens und der Rechtspraxis“ anerkannt wird, auf die sich die in diesem Urteil in Rede stehenden EMRK-Rechte beziehen, stellt der Gerichtshof auch klar, dass der Umfang seiner Beurteilung in diesem Fall auf die Feststellung beschränkt ist, ob eine Verletzung dieser spezifischen Konventionsrechte vorliegt, und nicht darauf, ob das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt verletzt wurde. Der Gerichtshof sagt selbst, dass er in diesem Fall nicht auf der Grundlage dieses Rechts entscheidet, und stellt ausdrücklich fest, „dass ein solches Recht in der Konvention in ihrer heutigen Form nicht enthalten ist“.

Das Recht auf eine gesunde Umwelt überschneidet sich mit anderen Rechten und ergänzt sie, und es ist eine Voraussetzung für die Verwirklichung aller Menschenrechte. Ein eigenständiges Recht auf eine gesunde Umwelt, das in einem Zusatzprotokoll zur EMRK verankert ist, würde einen systematischen und konsolidierten Schutz durch einen klaren und einheitlichen Rahmen ermöglichen, der die Staaten verpflichten würde, angesichts der dreifachen planetaren Krise vorbeugende Umweltmaßnahmen zu ergreifen.